

## › STELLUNGNAHME

# Zur Novellierung der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Änderung der Richtlinie 12/27/EU zur Energieeffizienz – COM(2021) 558

Berlin/Brüssel, 08.11.2021

Transparenzregisternummer: 1420587986-32

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden.  
Sofern Kontaktdaten von Ansprechpartnern enthalten sein sollten, bitten wir, diese vor einer Veröffentlichung zu schwärzen.

## Positionen des VKU in Kürze

Die Europäische Kommission hat am 14. Juli 2021 mit dem „Fit for 55“ Paket umfangreiche Gesetzesvorschläge zur Anpassung des klima- sowie energiepolitischen EU-Rechtrahmens an die neuen EU-Energie- und Klimazielen vorgelegt. Teil dieses Pakets ist auch die Novellierung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED). Anlass bildet der Europäische Grüne Deal, auf dessen Grundlage die CO<sub>2</sub>-Emissionen in der EU bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 reduziert werden sollen. Bis 2050 soll schließlich die Klimaneutralität der EU erreicht werden. Der VKU begrüßt grundsätzlich die Überarbeitung der EED, um die Richtlinie an die neuen Klimaziele anzupassen. Im Folgenden sind die wesentlichen Bewertungen des VKU zur EED zusammengefasst, die mit Vorschlägen zur Anpassung schließen. Im zweiten Teil geht die Stellungnahme auf die Bewertung im Einzelnen ein.

Positiv ist, dass der Begriff „Efficiency First“ gestärkt wird und zukünftig weiter an Bedeutung gewinnen soll. Damit das Prinzip zukunftsrobust umgesetzt werden kann, sollten jedoch noch weitere Kriterien bei der Umsetzung in nationales Recht berücksichtigt werden, wie z. B. der Lifecycle-Ansatz<sup>1</sup>. Wichtig ist, dass sowohl das sog. Nachhaltigkeitsdreieck als auch die Systemeffizienz weiterhin Bestand haben und Fehlsteuerungen vermieden werden.

Der VKU begrüßt, dass es den Mitgliedstaaten weiterhin offenstehen soll, der Energieeinsparverpflichtung mittels der „alternativen Politikmaßnahmen“ umzusetzen. Der VKU hatte sich in den vorausgegangenen Konsultationen deutlich für eine Beibehaltung der bestehenden Regelungen ausgesprochen und begrüßt, dass die Europäische Kommission der Argumentation des VKU folgen konnte.

Begrüßt wird auch, dass zukünftig die Verpflichtung ein Energiemanagementsystem einzuführen bzw. ein Energieaudit durchzuführen, vom durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauch abhängen soll und nicht mehr davon, ob ein Unternehmen als ein Nicht-KMU gemäß der EU-Empfehlung vom 06.05.2003 eingestuft wird. Wichtig ist, dass die national bestehende Ausnahmeregelung für hoheitliche Unternehmen auch weiterhin sichergestellt wird.

Ebenfalls begrüßt der VKU, dass der Vorschlag der EU-Kommission die Erstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne befürwortet. Aus unserer Sicht sind sie ein geeignetes Mittel, um Investitionssicherheit und Akzeptanz für die Transformation der Wärmenetze zu erzeugen und die Umsetzung zu beschleunigen.

---

<sup>1</sup> Der Lifecycle-Ansatz (= Berücksichtigung des Lebenszyklus) stellt eine systematische Analyse der Umweltwirkungen und der Energiebilanz von Produkten während deren gesamten Lebensweges dar. Das bedeutet, dass neben den Anschaffungskosten auch die über den gesamten Lebenszyklus des Produktes anfallenden Kosten (inkl. aller Umweltauswirkungen wie CO<sub>2</sub>-Bilanz bis hin zur Entsorgung) in die Bewertung einfließen. Der Lifecycle-Ansatz kann auch auf Projekte oder Dienstleistungen angewandt werden.

Energieeinsparverpflichtungen im absoluten Sinne für einzelne Wärmenetzsysteme lehnt der VKU ab. Im angeschlossenen Gebäudebestand werden bereits durch Gebäudeeffizienzmaßnahmen Einsparungen beim Wärmeverbrauch realisiert. Um den wirtschaftlichen Betrieb der Wärmenetze aufrechtzuerhalten, bedingt dies aus Unternehmenssicht den Anschluss neuer Wärmekunden, um die Abnahme des Wärmeverbrauchs zu kompensieren. Eine absolute Einsparverpflichtung würde den politisch forcierten Neuanschluss von Wärmekunden jedoch faktisch verhindern.

Kritisch gesehen werden auch die neuen ambitionierten Mindestanforderungen für effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme. Die Vorgabe, bestimmte Mindestanteile zu festen Zeitpunkten erreichen zu müssen, wird der Heterogenität der lokalen Wärmenetzsysteme und der unterschiedlichen Potenziale an erneuerbaren Energien und Abwärme vor Ort nicht gerecht. Auch die verschärften Anforderungen an hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) sind höchstbedenklich. Die Ergänzung der etablierten Effizienzvorgaben um einen CO<sub>2</sub>-Grenzwert in Anhang III widerspricht der bisherigen Systematik. Vor allem gefährdet sie aber Investitionen in gasbasierte KWK-Anlagen, die zur Aufrechterhaltung der deutschen Versorgungssicherheit in Strom und Wärme dringend notwendig sind und perspektivisch mit Wasserstoff betrieben werden können.

Den von der EU-Kommission unterbreiteten Entwurf einer verbindlichen Festlegung des EU-Energieeffizienzziels bis 2030 lehnt der VKU aufgrund parallel festgeschriebener verbindlicher Maßnahmen ab. Aus dem gleichen Grund müssen auch nationale Energieeffizienzziele, die sich die Mitgliedsstaaten zu setzen haben, weiterhin indikativ bleiben.

Kritisch betrachtet der VKU ebenfalls, dass die Energiearmut zukünftig stärker berücksichtigt werden soll, z. B. durch gezielte Endenergieeinsparungen in diesem Bereich. Kommunale Energieversorgungsunternehmen bieten bereits heute unterschiedliche Hilfestellungen für einkommensschwache Haushalte bei der effizienten Nutzung von Energie an, wie z.B. als Kooperationspartner des StromSparChecks der Caritas<sup>2</sup> oder im Landesprojekt „NRW bekämpft Energiearmut“<sup>3</sup>. Die Unterstützung der von Energiearmut betroffenen Personen ist jedoch eine zentrale Aufgabe der Sozialpolitik.

Mit der Novellierung der EED wird der zukünftige Rahmen der EU-Energieeffizienzpolitik bis 2030 sowie zum Teil auch drüber hinaus aufgespannt. Die daraus ableitbaren nationalen Umsetzungsoptionen haben für die VKU-Mitgliedsunternehmen eine hohe

---

<sup>2</sup> Bei dem Projekt „StromSparCheck“ beraten geschulte Bezieher von Arbeitslosengeld II (= Stromsparhelfer) u.a. Bezieher von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Wohngeld zu Einsparmöglichkeiten.

<sup>3</sup> Im Landesprojekt „NRW bekämpft Energiearmut“ tritt die Verbraucherzentrale NRW gemeinsam mit örtlichen Grundversorgern den komplexen Problemen rund um Energiearmut und Energiesperren mit einer umfassenden Informations- und Beratungsoffensive entgegen. Das Projekt wird durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und die örtlichen Energieversorgungsunternehmen (Grundversorger) finanziert.

wirtschaftliche Relevanz. Der VKU bittet daher im weiteren Verfahren nachfolgende Umsetzungsempfehlungen/Regelungsvorschläge zu berücksichtigen:<sup>4</sup>

- › Ausweitung der Umsetzungskriterien für das „Efficiency First“, z. B. Berücksichtigung des Lifecycle-Ansatzes (Artikel 3);
- › eine pauschale Absenkung des Gesamtenergieverbrauchs für Unternehmen der Wasserwirtschaft wird abgelehnt (Artikel 5);
- › keine verpflichtende Verknüpfung von sozialpolitischen Aufgaben mit Energieeinsparungs- und Energieeffizienzzielen, denn solche Aufgaben sollten allein durch das Sozialrecht geregelt werden (Artikel 8, 22);
- › Ausnahme von hoheitlichen Unternehmen bei der Verpflichtung, ein Energiemanagementsystem zu implementieren bzw. Energieaudit durchzuführen (Artikel 11);
- › Vorgaben, die treibhausgasneutrale Energien nicht gleichwertig mit erneuerbaren Energien bewerten sowie starre Mindestanteile zu festen Stichtagen vorsehen, werden abgelehnt (Artikel 24). Dies gilt auch für schärfere Anforderungen an KWK-Anlagen (Anhang III). Stattdessen sind individuelle, auf die Klimaziele ausgerichtete Dekarbonisierungsfahrpläne für Wärme-/Kältenetze und die Beibehaltung der bisherigen KWK-Effizienzkriterien, ggf. ergänzt um den Ausschluss von „most polluting fuels“, vorzuziehen.

## Stellungnahme<sup>5</sup>

### Zu Artikel 3 – „Energy Efficiency First“-Prinzip

Dieser Artikel schreibt vor, dass das Prinzip „Efficiency First“ zukünftig bei Planungen und Investitionsentscheidungen systematisch angewendet werden soll. Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, der EU-Kommission mitzuteilen, wie sie dieses System u. a. in der nationalen Energiepolitik umsetzen.

---

<sup>4</sup> Die EED verweist an einigen Stellen auf Regelungen der neu zu implementierenden Verordnung zum Governance-System der Energieunion. Da diese Regelungen im engen Kontext zur EED-Novellierung zu beraten sind, bezieht der VKU diese Regelungen bei seiner Stellungnahme mit ein.

**Regelungsvorschlag:**

Bei den Umsetzungsvorgaben in nationales Recht sollte klargestellt werden, dass Investitionsblockaden vermieden und das sog. Nachhaltigkeitsdreieck (Klimaschutz, Versorgungssicherheit und wettbewerbsfähige Energiepreise) auch weiterhin Bestand hat. Ebenfalls sollten die Systemeffizienz und zukünftige Entwicklungen mit einbezogen sowie der sog. Lifecycle-Ansatz mitberücksichtigt werden.

**Begründung:**

Der VKU begrüßt, dass mit der Implementierung eines separaten Artikels das Prinzip „Efficiency First“ operationalisiert werden soll und Mitgliedstaaten damit bei allen größeren Planungs-, Politik- und größeren Investitionsentscheidungen Energieeffizienzlösungen nicht nur im Gebäudebereich, sondern z. B. auch im Industrie- oder Verkehrsbereich berücksichtigen müssen.

**Kriterien für die nationale Umsetzung erweitern**

Das Prinzip muss jedoch so ausgestaltet werden, dass ein überhöhter Aufwand beim Kosten-Nutzen-Vergleich nicht zu einer Investitionsblockade in Kommunen führt und dass das Nachhaltigkeitsdreieck auch im weiteren Transformationsprozess weiterhin Bestand hat und nicht zu Fehlsteuerungen führt. Ebenfalls müssen die Umsetzungskriterien so ausgestaltet werden, dass sie abschätzbare zukünftige Entwicklungen sowie die Systemeffizienz mitberücksichtigen. So könnte ggf. die Umsetzung des Prinzips „Efficiency First“ bedeuten, dass Wind- und PV-Projekte erst bei einer ausreichenden Netzkapazität genehmigt werden. Vor dem Hintergrund des zu erwartenden, steigenden Stromverbrauchs sollte ein solches Vorgehen jedoch verhindert werden. Um den Anschluss und die Einspeisefähigkeit von neuen EE Kapazitäten an die Verteilernetze zu gewährleisten, ist im europäischen Rechtsrahmen neben dem Ausbau der langfristig angemessenen Netzkapazität die Einbeziehung von Flexibilitäts- und Sektorenkopplungsoptionen sicher zu stellen.

Die Festlegung der Kriterien für die nationale Umsetzung sollte um den Lifecycle-Ansatz ergänzt werden. Hintergrund ist, dass bei Investitionen oftmals der eigentliche Energieverbrauch nicht durch den Einsatz der Maschinen entsteht, sondern bei deren Produktion bzw. deren Austauschhäufigkeit, da nach dem Erfahrungsstand unserer Mitglieder energieeffiziente neuere Aggregate oftmals nicht so haltbar sind wie ältere Baujahre. Bei einer Berücksichtigung des Lifecycle-Ansatzes würde diesem Sachverhalt Rechnung getragen. Darüber hinaus würde das Prinzip „Efficiency First“ über den eigentlichen Investitionsvorgang eine Wirkung entfalten.

**Zu Artikel 4 – Energieeffizienzziele**

Die EED soll zukünftig vorschreiben, dass die Mitgliedstaaten gemeinsam verpflichtet werden sollen, zur Erreichung des verbindlichen EU-Energieeffizienzziels den Primär- und Endenergieverbrauch in der EU gemeinsam um mindestens neun Prozent gegenüber einem Referenzszenario im Jahr 2030 zu verringern. Hierfür soll sich jeder MS ein Ziel setzen und einen indikativen Verlauf für diese Beiträge festlegen.

**Regelungsvorschlag:**

Das 2030-EU-Energieeffizienzziel sollte nicht verbindlich festgeschrieben werden, sondern wie bisher indikativ sein. Ebenfalls sollten sich MS auch weiterhin indikative nationale Ziele setzen können.

**Begründung:**

Der VKU lehnt sowohl eine verbindliche Festlegung des EU-Energieeffizienzziels für 2030 als auch eine verbindliche nationale Zielfestlegung als nicht zielführend ab, da der Richtlinienentwurf bereits parallel eine Vielzahl verbindlicher Maßnahmen vorsieht, die die EU-Kommission mit dem vorliegenden Richtlinienentwurf zum Teil erheblich ausgeweitet hat. Eine Doppelregelung würde eine unnötige Verschärfung der Richtlinie i. S. einer erhöhten Regelungskomplexität darstellen.

**Zu Artikel 5 – Vorbildrolle des öffentlichen Sektors**

Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass der Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen sowie der Körperschaften des öffentlichen Rechts gegenüber dem Vorvorjahr jährlich um mindestens 1,7 Prozent gesenkt wird. Dies kann z. B. Betriebe in den Bereichen der Abwasserbeseitigung oder der Abfallwirtschaft betreffen.

**Regelungsvorschlag:**

Die pauschale Senkung des Gesamtendenergieverbrauchs lehnt der VKU in dieser Form grundsätzlich ab. Sollte an diesem Regelungsvorschlag festgehalten werden, müsste zumindest, um Schwankungen im Gesamtendenergieverbrauch auszugleichen, insbesondere der pauschale Ansatz für den Bereich der Abwasserwirtschaft, z. B. durch die Implementierung einer Bezugsgröße konkretisiert oder alternativ durch die Ausweitung des Jahresmittelwertes auf die letzten fünf bis zehn Jahre verlängert werden.

Die EED muss zudem sicherstellen, dass kommunale Unternehmen, die im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Dritten stehen, nicht schlechter behandelt werden als ihre Mitbewerber (sog. Level-Playing-Field).

**Begründung:**

Die Neuregelung betrifft grundsätzlich auch kommunale Unternehmen in den Bereichen der Abfallentsorgung, der Abwasserbeseitigung oder des Bäderbetriebs. Jedoch obliegt die konkrete Umsetzung des Gebots zur jährlichen Reduzierung des Energieverbrauchs den MS und nicht den einzelnen Unternehmen.

Keine pauschale Absenkung des Gesamtendenergieverbrauchs für Unternehmen der Wasserwirtschaft

Prinzipiell ist die Vorbildrolle des öffentlichen Sektors, insbesondere der Abwasserbeseitigung begrüßenswert. Jedoch ist der hier gewählte pauschale Ansatz in Höhe von 1,7 Prozent gemeinsame Einsparung des Endenergieverbrauchs aller öffentlichen Einrichtungen sowie der Körperschaften des öffentlichen Rechts gegenüber dem Vorvorjahr praktisch nicht einhaltbar.

Der Ansatz einer jährlichen Reduzierung des Energieeinsatzes um 1,7 Prozent ist insbesondere bei einer Kläranlage nicht darstellbar und damit praktisch nicht umsetzbar. Selbst eine spezifische Reduktion um diesen Wert wäre nicht zu realisieren. Der Gesamtenergieverbrauch der Kläranlagen unterliegt aus Erfahrung der letzten Jahre deutlichen und stetigen Schwankungen, die häufig nicht durch den Betreiber der Anlage direkt zu beeinflussen ist. So führen steigende Abwasserzuflüsse z. B. auch durch Starkniederschlagsereignisse, veränderte Belastungen der Abwässer (hohe Frachten bei Baustellen, Betrieben etc.) als auch technische Anpassungen und Erneuerungen, wie z. B. Anlagenumstellungen/-ausfälle oder Revisionen, vielfach zu steigenden Energieeinsätzen. Daher spricht sich der VKU dafür aus, dass die Einhaltung eines spezifischen Energieeinsatzes erst einmal als ein vorgelagertes Ziel vorgesehen werden sollte. So sollte der pauschale Ansatz für den Bereich der Abwasserwirtschaft z. B. durch die Implementierung einer Bezugsgröße konkretisiert oder alternativ durch die Ausweitung des Jahresmittels auf die letzten fünf bis zehn Jahre verlängert werden. Jedoch könnten auch bei der Umsetzung dieser Ansätze Schwankungen des Gesamtenergieverbrauchs z. B. durch gesetzliche Änderungen auf einer Kläranlage entstehen (siehe Diskussion zur sog. EU-Kommunalabwasserrichtlinie weiter unten).

Aufgrund der steigenden Anforderungen an die kommunale Abwasserreinigung werden Energieeinsparungen durch gegenläufige Mehrverbräuche oftmals nahezu ausgeglichen. Kommunale Unternehmen der Abwasserentsorgung müssen sich den aktuellen Herausforderungen, wie der Urbanisierung mit der Folge wachsender Städte und zunehmender Versiegelung sowie dem demografischen Wandel mit einer Verstärkung der Spurenstoffproblematik, stellen. Diese Entwicklungen machen den Ausbau von Anlagen sowie die Einführung neuer Technologien notwendig, die mit steigenden Energieeinsätzen verbunden sind.

Der VKU weist zudem darauf hin, dass im Rahmen des europäischen Grünen Deals auch die Überarbeitung der EU-Kommunalwasserrichtlinie angekündigt wurde, mit der weitere Vorgaben zum Gewässer- und Umweltschutz für die kommunale Abwasserbehandlung zu erwarten sind. Die daraus resultierenden Maßnahmen, wie die Ertüchtigung bzw. Erweiterung der Kläranlage zur Verbesserung der Reinigungsleistung, sind mit einem Anstieg des Energieeinsatzes verbunden. Die hieraus sich ergebenden Zielkonflikte sollten bei der Novellierung dieser EED berücksichtigt und wenn möglich ausgeschlossen werden.

Ferner gibt der VKU zu bedenken, dass weitere Optimierungen zur Steigerung der Energieeffizienz mit zum Teil erheblichen Investitionen verbunden sind, was sich perspektivisch auch auf die Kosten und damit Gebühren auswirkt.

### Keine pauschale Absenkung des Gesamtenergieverbrauchs für Unternehmen der Abfallwirtschaft

Ein Großteil des Energieverbrauchs in Abfallbehandlungsanlagen dient der Erfüllung gesetzlicher Auflagen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz, insbesondere zum Immissionsschutz. Naturkatastrophen können zu einem schlagartig ansteigenden Bedarf an Abfallentsorgung und damit auch Energie führen. Eine verbindliche jährliche Reduzierung des Energieeinsatzes um 1,7 Prozent würde deshalb auch bei vielen Unternehmen der Abfallentsorgung unsachgemäß und sogar kontraproduktiv zum Entsorgungsauftrag sein.

### **Zu Artikel 6 – Vorbildfunktion von Gebäuden öffentlicher Stellen**

Nach diesem Artikel sollen Mitgliedstaaten sicherstellen, dass jährlich mindestens drei Prozent der Gesamtnutzfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude von öffentlichen Einrichtungen zu Niedrigstenergiegebäuden ab einer Nutzfläche von 250 Quadratmetern gem. Artikel 9 der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (RL 2010/31/EU) renoviert werden. Beziehen öffentliche Stellen ein Gebäude, das ihnen nicht gehört, sollen sie ihre vertraglichen Rechte nutzen und den Gebäudeeigentümer ermutigen, das Gebäude zu einem Niedrigstenergiegebäude gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU zu renovieren.

#### **Regelungsvorschlag:**

Die EED sollte sicherstellen, dass kommunale Unternehmen, die im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Dritten stehen, nicht schlechter behandelt werden als ihre Mitbewerber (sog. Level-Playing-Field).

#### **Begründung:**

Öffentliche Unternehmen bekennen sich zur Vorbildfunktion. Allerdings muss sichergestellt werden, dass kommunale Unternehmen, die im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Dritten stehen, nicht schlechter behandelt werden als ihre Mitbewerber. Ergänzend verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Art. 5 (letzter Abschnitt).

### **Zu Artikel 7 – Öffentliche Beschaffung**

Mit dieser Regelung sollen zukünftig öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber bei der Vergabe von Aufträgen im sog. Oberschwellenbereich adressiert werden. Insbesondere soll das Prinzip „Efficiency First“ eine starke Beachtung finden. Die Vorgaben für die öffentliche Beschaffung sollen zukünftig nicht nur die Zentralregierungen adressieren, sondern auf allen staatlichen Ebenen gelten.



**Regelungsvorschlag:**

Wichtig ist auch hier, dass kommunale Unternehmen, die im Wettbewerb stehen, nicht ungünstiger behandelt werden als ihre Mitbewerber. Wie bislang sollte es im Ermessen dieser Unternehmen, z. B. der durch die öffentliche Hand beherrschten Energieversorgungsunternehmen stehen, ob Kriterien der Energieeffizienz bei einem konkreten Beschaffungsvorgang angewendet werden.

**Begründung:**

Ein Rahmen für die Beschaffung sollte neben dem Energieverbrauch und der Energieeffizienz auch die Lebenszykluskosten, den Gesamt-CO<sub>2</sub>-Fußabdruck und die Nachhaltigkeit (Stichwort seltene Erden, Regionalität, usw.) enthalten.

Hinsichtlich der zukünftigen Beachtung des Prinzips „Efficiency First“ siehe unsere Ausführungen zu Artikel 3.

Anders als die Art. 5 und 6 adressiert Art. 7 auch die Sektorenauftraggeber und damit auch die kommunalen Energieversorgungsunternehmen, die mit ihrer Betätigung voll im Wettbewerb stehen. Wichtig ist es daher, die Verpflichtung über die öffentliche Beschaffung wettbewerbsneutral auszugestalten oder zumindest Eingriffe in den Wettbewerb möglichst gering zu halten.

Vorzugswürdig wäre eine Regelung, die für solche Stellen, die sich im Wettbewerb betätigen und gleichwohl das Vergaberecht anwenden müssen, die Vorgaben über den Energieverbrauch im Rahmen der Beschaffungsvorgaben optional ausgestaltet. Denkbar wäre auch eine Pflicht zur Berücksichtigung des Energieverbrauchs und entsprechender Umstände bei der Beschaffung, nicht aber eine Pflicht zur Beschaffung von ausschließlich „high energy-efficiency performance“-Leistungen. Die vorgesehene Pflicht zur Beschaffung dieser Leistungen kann nämlich im Einzelfall dazu führen, dass entweder überhaupt keine entsprechende Leistung beschafft werden kann oder dass die Beschaffungskosten deutlich höher liegen als bei der Beschaffung entsprechender konventioneller Leistungen. Jedenfalls im Fall einzelner Beschaffungen dürften die neuen Vorgaben des Art. 7 für die betroffenen Unternehmen eine spürbare Belastung darstellen.

Daher ist es notwendig, für Beschaffungen durch öffentliche Stellen eine Ausnahmeregelung, z. B. in einem neuen Absatz 2a zu schaffen. Jedenfalls dann, wenn eine Beschaffung unter Beachtung der Vorgaben des Art. 7 im Einzelfall unverhältnismäßig ist, sollte eine Möglichkeit zur Abweichung bestehen.

**Zu Artikel 8 – Energieeinsparverpflichtungen**

Mit dem Artikel sollen Mitgliedstaaten (MS) sicherstellen, dass die auf Grundlage von Energieeffizienzverpflichtungssystemen oder alternativen politischen Maßnahmen aufgesetzten Programme oder Maßnahmen prioritär die von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftige Kunden oder ggf. auch Menschen, die im sozialen Wohnungsbau leben, adressieren. Ebenfalls sollen MS sicherstellen, dass die gemäß

diesem Artikel durchgeführten politischen Maßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf diese Personengruppen haben.

**Umsetzungsempfehlung:**

Die Textpassagen zu Energiearmut in Artikel 8 Absatz 3 des vorliegenden Richtlinienentwurfs sollten gestrichen werden.

**Begründung:**

Die soziale Absicherung des zum Leben zur Verfügung stehenden Existenzminimums inklusive der Kosten für Energie ist eine gesellschaftspolitische Aufgabe des Staates, welche allein durch das Sozialrecht und angepasste Sozialleistungen geregelt werden sollten. Es obliegt dem Staat, die Regelsätze entsprechend zu kalkulieren und anzupassen. Eine verpflichtende Verknüpfung von sozialpolitischen Aufgaben mit Energieeinsparungs- und Energieeffizienzzielen halten wir für nicht sachgerecht. Gleichwohl sollte die freiwillige Förderung von Energieeinsparungs- und Energieeffizienzmaßnahmen zur zielgerichteten Entlastung von einkommensschwachen Haushalten, beispielsweise durch die gezielte Unterstützung der energetischen Gebäudesanierung von Sozialwohnungen möglich sein. Oftmals können auch bestehende Kooperationen mit regionalen Wohnungsunternehmen identifiziert und umgesetzt werden. Jedoch stellt es eine Hürde dar, Kunden, die von Energiearmut betroffen sind, zu ermitteln, ohne datenschutzrechtliche Vorgaben zu verletzen.

Sollten sozial schwache Haushalte durch Energieeinsparungs- und Energieeffizienzmaßnahmen negativ beeinflusst werden, ist es Aufgabe der Sozialpolitik die betroffenen Haushalte gezielt durch eine Anpassung der entsprechenden Regelsätze für bedürftige Haushalte im Rahmen der deutschen Sozialgesetzgebung zu entlasten.

**Zu Artikel 11 – Energiemanagementsysteme und Energieaudits**

Die Entwurfsfassung der EED sieht vor, dass die Verpflichtung ein Energiemanagementsystem oder ein Energieaudit durchzuführen, zukünftig an die Höhe des durchschnittlichen Energieverbrauchs der letzten drei Jahre geknüpft werden soll.

Energieaudits sollen weiterhin alle vier Jahre durchgeführt werden. Die Ergebnisse des Energieaudits einschließlich der Empfehlung sind der Unternehmensleitung zu übermitteln. MS haben dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse und die umgesetzten Empfehlungen gegebenenfalls im Jahresbericht des Unternehmens veröffentlicht werden.

Eigentümer und Betreiber aller Rechenzentren mit einem erheblichen Energieverbrauch müssen diesen ab dem 15.03.2024 auf Grundlage der Vorgaben von Annex VI, Punkt 2 veröffentlichen.

**Regelungsvorschlag:**

Unternehmen, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, müssen auch weiterhin von den Vorgaben zur Implementierung eines Energiemanagementsystems oder der Durchführung eines Energieaudits ausgenommen sein.

Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse und der umgesetzten Empfehlungen muss sichergestellt werden, dass Firmengeheimnisse bewahrt bleiben. Daher sollte die Entscheidung, welche umgesetzten Empfehlungen in den Jahresbericht des Unternehmens veröffentlicht werden, beim jeweiligen Unternehmen liegen.

Die „Europäischen oder internationalen Standards“, nach denen die Energiemanagementsysteme zu zertifizieren sind, sollten des Weiteren klar definiert werden.

**Begründung:**

Der VKU begrüßt, dass die EU-Kommission seinem Vorschlag gefolgt ist, die Implementierungsverpflichtung bzw. die Durchführungsverpflichtung von Energiemanagementsystemen bzw. Energieaudits zukünftig an die Höhe des Energieverbrauchs zu knüpfen. Die gewählten Schwellenwerte sind aus VKU-Sicht grundsätzlich sachgerecht.

**Ausnahme hoheitlicher Unternehmen von Verpflichtung**

Bisher waren Unternehmen, die überwiegend hoheitliche Tätigkeiten wahrnehmen wie z. B. Abwasser- und Abwasserentsorger sowie in Teilen Wasserversorger, von der Energieauditverpflichtung ausgenommen. Diese Ausnahmeregelung muss weiterhin möglich sein. Grund hierfür ist, dass es diesen Unternehmen an einer wirtschaftlichen Tätigkeit fehlt, da sie in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Gewalt handeln. Das ist immer dann der Fall, wenn es sich bei der betreffenden Tätigkeit um eine Aufgabe handelt, die Teil der wesentlichen Aufgaben des Staates ist oder ihrem Wesen, ihrem Ziel und den für sie geltenden Vorschriften nach mit diesen Aufgaben verbunden ist. Sofern in den jeweiligen Bereichen nicht Marktmechanismen eingeführt sind, stellen Tätigkeiten, die untrennbarer Teil der Vorrechte einer Behörde sind und vom Staat ausgeübt werden, im Allgemeinen damit keine wirtschaftlichen Tätigkeiten dar.<sup>6</sup> Ebenfalls würde damit den hohen Schwankungen im Energieverbrauch von Abwasserentsorgern Rechnung getragen (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Artikel 5).

Ergänzend möchten wir jedoch an dieser Stelle anführen, dass kommunale Abwasserbetriebe ungeachtet ihrer geringen Einflussnahmemöglichkeiten sich intensiv für die Steigerung der Energieeffizienz engagieren, wie z. B. Starkeinleiterzuschläge, Belüftererneuerung und Beleuchtung. Auch werden Entsiegelungsmaßnahmen zur Reduzierung der Niederschlagswassermengen seit Jahren konsequent verfolgt.

---

<sup>6</sup> Vgl. [Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 EDL-G](#), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, S. 7.

### Minimierung des Bürokratie- und Kostenaufwandes durch Aufsetzung auf bestehende Systeme ermöglichen

Damit der Umsetzungsaufwand für Unternehmen minimiert werden kann, sollten diese bei der Implementierung des Energiemanagementsystems auf bestehende, im Unternehmen bereits vorhandene Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme, wie z. B. DIN EN ISO 9.001 oder DIN EN ISO 14.0001, verwaltungstechnisch aufsetzen können und nur die dann noch ausstehenden Dokumentationen oder Analysen erstellen müssen. Müsste in diesem Fall auch ein neues Energiemanagementsystem eingeführt werden, würde dieses zu einem erheblichen und auch unnötigen Bürokratie- und Kostenaufwand führen.

### Definition von Standards

Die implementierten Energiemanagementsysteme sollen von unabhängigen Stellen nach europäischen oder internationalen Standards zertifiziert werden. Um (große) Abweichungen zwischen den Mitgliedstaaten zu minimieren und um den Bürokratieaufwand bei der Implementierung von europäisch tätigen Unternehmen zu begrenzen, sollten daher die zu wählenden Standards genau definiert werden.

### Wahrung von Betriebsgeheimnissen bei Veröffentlichungspflichten

Der vorliegende Entwurf sollte dahingehend angepasst werden, dass bei der geforderten Veröffentlichung der Ergebnisse und der umgesetzten Entscheidungen Firmengeheimnisse bewahrt bleiben. Ebenfalls dürfen Mitbewerber durch die Veröffentlichung nicht einen Wissensvorsprung erhalten, den sie ohne die Veröffentlichung nicht gehabt hätten. Daher sollte die Entscheidung, welche umgesetzten Empfehlungen im Jahresbericht veröffentlicht werden, beim jeweiligen Unternehmen liegen. Dieses gilt auch für das geplante Energiemonitoring für Rechenzentren, das nach Einschätzung des VKU auf vorhandene Daten abstellt und daher zu einem geringen und damit noch vertretbaren Zusatzaufwand führen würde.

### Konkretisierung von Ausnahmetatbeständen

Konkretisierungsbedarf sieht der VKU, welche Unternehmen unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Institution einen sog. „Energy performance contract“ gem. Artikel 11 Abs. 7 I.V. m. Anhang XIV schließen können und damit von der Implementierung eines Energiemanagementsystems oder Durchführung eines Energieaudits ausgenommen werden würden. Wichtig ist, dass dieses Angebot allen Unternehmen, d. h. auch kommunalen Unternehmen auf Grundlage transparenter Regelungen, offensteht.

Konkretisierungsbedarf sieht der VKU, welche Unternehmen unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Institutionen einen sog. „Energy performance contract“ gem. Artikel 11 Abs. 7 I.V. m. Anhang XIV schließen können und damit von der Implementierung eines Energiemanagementsystems oder Durchführung eines Energieaudits ausgenommen werden. Ebenfalls müssen diese allen Unternehmen, d. h. auch kommunalen Unternehmen auf Grundlage transparenter Regelungen offenstehen. Ebenfalls müssen kommunale Unternehmen die Umsetzung dieser Verträge als Energiedienstleister umsetzen können.

Unklar ist auch, ob mit dem „Energy performance contract“ ein Energieeinsparcontracting gemeint ist. Aus Sicht des VKU kann ein reines Energieeinsparcontracting, das sich üblicherweise auf eine Anlage bezieht, keinen Ersatz für ein Energiemanagementsystem oder ein Energieaudit darstellen, das das gesamte Unternehmen – Gebäude und Anlagen – adressiert. Dadurch würde die sinnvolle Reihenfolge erstens, Identifikation von Effizienzpotenzialen und zweitens, Umsetzung von Energieeffizienzpotenzialen umgekehrt, da ein Energieeinsparcontracting eine Effizienzmaßnahme darstellt, die auf Grundlage eines Energiemanagementsystems oder eines Energieaudits durchgeführt werden sollte und nicht anders herum. Eine solche alternative Regelung lehnt der VKU ab. Mit der in Art. 11 Abs. 7 definierten Ausnahme von der Energieaudit- oder Energiemanagementpflicht besteht ansonsten die Gefahr, dass die Identifikationen weiterer Effizienzpotenziale oder Investitionen in weitere Energieeffizienzmaßnahmen unterbleiben.

### **Zu Artikel 12 – Messung für Erdgas**

Für Erdgas-Endkunden sollen individuelle Zähler zu wettbewerbsfähigen Preisen bereitgestellt werden (technisch möglich, wirtschaftlich vertretbar und in angemessenem Verhältnis zu potenziellen Energieeinsparungen), die den tatsächlichen Energieverbrauch widerspiegeln und Auskunft über die tatsächliche Nutzungsdauer geben, bei Ersatz des Zählers und bei Neu-Anschluss oder bei Renovierung.

#### **Regelungsvorschlag:**

Die Vorgaben sollten berücksichtigen, dass die in den MS bestehenden Vorgaben/Anforderungen bestehen bleiben/Anwendung finden. In Deutschland müssen z. B. neue Zähler im Gasbereich an ein Smart-Meter-Gateway (SMGW) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gem. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) angebunden werden können.

#### **Begründung:**

Das BSI-zertifizierte SMGW ist die sichere Kommunikationsplattform, die im Strombereich bereits verpflichtend einzusetzen ist und daher für die weiteren Medien/Sparten genutzt werden sollte (Synergie, Effizienz, Kosten).

### **Zu Artikel 13 – Messung für Wärme, Kälte und Trinkwarmwasserversorgung**

Endkunden für Fernwärme, Fernkälte und Brauchwarmwasser sollen Zähler zu wettbewerbsfähigen Preisen erhalten, die den tatsächlichen Energieverbrauch genau widerspiegeln. Wenn ein Gebäude mit Wärme, Kälte oder Warmwasser von zentraler Quelle versorgt wird, die mehrere Gebäude versorgt oder von einem Fernwärme- oder Fernkältesystem, muss am Wärmetauscher oder Abgabepunkt ein Zähler installiert werden.

**Umsetzungsempfehlung:**

Die neuen Vorgaben sollten berücksichtigen, dass die in den MS bestehenden Vorgaben/Anforderungen bestehen bleiben/Anwendung finden. In Deutschland müssen z. B. neue Zähler/Geräte in den Bereichen Wärme, Kälte und Trinkwarmwasser an ein SMGW des BSI gem. MsbG angebunden werden können. Konkret bedeutet das, dass die technische Möglichkeit eines Anschlusses gegeben sein, jedoch nicht erfolgen muss.

**Begründung:**

Das BSI-zertifizierte SMGW ist die sichere Kommunikationsplattform, die im Strombereich bereits verpflichtend einzusetzen ist und daher für die weiteren Medien/Sparten genutzt werden sollte (Synergie, Effizienz, Kosten).

**Zu Artikel 14 – Sub-Metering und Verbrauchsmessung für Wärme, Kälte und Trinkwarmwasserversorgung**

In Mehrfamilienhäuser (mit Zentralheizungs- oder Zentralkältequelle oder mit Fernwärme- oder Fernkältesystemversorgung), müssen zukünftig individuelle Zähler installiert werden, um den Verbrauch von Heizung, Kühlung oder Warmwasser für jedes Gebäude zu messen, sofern dies technisch machbar und kosteneffektiv im Verhältnis zu den potenziellen Energieeinsparungen ist. Wenn der Einsatz einzelner Zähler technisch nicht machbar oder die Messung des Wärmeverbrauchs in jeder Gebäudeeinheit nicht kosteneffizient ist, werden individuelle Heizkostenverteiler verwendet, um den Wärmeverbrauch an jedem Heizkörper zu messen.

**Umsetzungsempfehlung:**

Die neuen Vorgaben sollten berücksichtigen, dass die in den MS bestehenden Vorgaben/Anforderungen bestehen bleiben/Anwendung finden. In Deutschland müssen z. B. müssen neue Zähler/Geräte im Sub-Metering-Bereich an ein SMGW des BSI gem. MsbG angebunden werden können. Konkret bedeutet das, dass die technische Möglichkeit eines Anschlusses gegeben sein, jedoch nicht erfolgen muss.

**Begründung:**

Das BSI-zertifizierte SMGW ist die sichere Kommunikationsplattform, die im Strombereich bereits verpflichtend einzusetzen ist und daher für die weiteren Medien/Sparten genutzt werden sollte (Synergie, Effizienz, Kosten).

## **Zu den Artikeln**

### **12 – Messung für Erdgas**

### **13 – Verbrauchserfassung von Wärme, Kälte und Warmbrauchwasserversorgung,**

### **14 – Submetering und Kostenverrechnung für Heizen, Kühlen und Warmwasser und Trinkwarmwasserversorgung**

Die Mitgliedstaaten sollen mit den o. g. Artikeln sicherstellen, dass Endkunden im Rahmen der Fernwärme-, Fernkälte- und Warmbrauchwasserversorgung Zähler zu wettbewerbsfähigen Preisen erhalten, die den tatsächlichen Energieverbrauch präzise wiedergeben.

Sofern Zähler oder Kostenverteiler installiert wurden, sollen die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen aller Endnutzer präzise sein und auf dem tatsächlichen Verbrauch basieren. Die Mitgliedstaaten haben dafür zu sorgen, dass die Endkunden alle ihre Energieverbrauchsabrechnungen und diesbezüglichen Abrechnungsinformationen kostenfrei erhalten und dass ihnen ferner in geeigneter Weise kostenfreier Zugang zu ihren Verbrauchsdaten gewährt wird.

#### **Umsetzungsempfehlung:**

Im Rahmen der Ausgestaltung der Artikel 13, 17, 19 ist zu klären, wie die Kosten des Zählereinbaus, die dem Versorger entstehen, durch den versorgten Kunden erfolgen soll und auf welcher rechtlichen Grundlage. Dabei ist sicherzustellen, dass sich der Einbau individueller/intelligenter Zähler immer an der Machbarkeit des Einbauvorhabens, wie in Artikel 12 Nr. 1 Satz 1 beschrieben, orientiert und dies wirtschaftlich darstellbar ist. Für Bundesländer, in denen aufgrund landesrechtlicher Regelungen schon heute eine gesonderte Abrechnung der Wasserverbräuche vorgesehen ist, sollte geprüft werden, ob hier von der Verpflichtung der Fernauslesbarkeit aus Gründen der Kosteneffizienz (getrennte Abrechnung von Wärme und Warmwasser) abgesehen werden kann.

Bei der Bereitstellung von Abrechnungsinformationen für den Endkunden sollten möglichst viele Freiheitsgrade eingeräumt werden. Die Vorgabe zur „Fernauslesbarkeit“ sollte dahingehend interpretiert werden, dass bereits vorhandene Zähler/Geräte ertüchtigt werden, sodass diese „anbindbar an ein Smart-Meter-Gateway“ des BSI gem. Messstellenbetriebsgesetz MsbG sind.

#### **Begründung:**

Neben der technischen Herausforderung, fernauslesbare Zähler für die Wärme-, Kälte- und Warmbrauchwasserversorgung nach standardisierten Anforderungen zu entwickeln, zu implementieren und IT-technisch anzubinden, bestehen weitere offene Fragen insbesondere zur Kostentragung. Diese müssen im Rahmen der weiteren Richtliniengestaltung geklärt werden.

Ein ganz wesentlicher Punkt ist in diesem Zusammenhang die Frage nach der Kostentragung der Zähler durch den versorgten Kunden. Es sollte geregelt werden, was genau mit wettbewerblichen Preisen gemeint ist. Hier sollte die EED noch konkretere Rahmenbedingungen für die nationale Umsetzung aufzeigen.

Dabei sollte auf Folgendes geachtet werden: Wenn der Einsatz individueller Zähler zur Messung der verbrauchten Wärme oder Kälte technisch nicht machbar oder nicht kosteneffizient durchführbar ist, müssen alternative, kosteneffiziente Mess-Methoden zum Einsatz kommen können. Im o. g. deutschen Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) wurde beim Einbau intelligenter Messsysteme in Mehrfamilienhäusern die Möglichkeit von sog. Bündelangeboten für die Wohnungswirtschaft geschaffen. Dies ermöglicht seit dem 01.01.2021 unter bestimmten Bedingungen direkt mit dem Anschlussnehmer (Eigentümer der Liegenschaft) zu verhandeln (siehe § 6 MsbG) und den Messstellenbetrieb für den Anschlussnehmer (Mieter) zu bestimmen. Das Medium zur Bereitstellung der Abrechnung bzw. Abrechnungs-Informationen durch den Energieversorger sollte aus Sicht des VKU freigestellt sein. So sollte beispielsweise auch eine Online-Bereitstellung von Abrechnungen bzw. Abrechnungsinformationen eine zulässige Variante sein, um die Kosten so gering wie möglich zu halten.

## **Zu Artikel 15 – Fernablesungsanforderung**

Der Artikel soll zukünftig vorsehen, dass neuinstallierte Messeinrichtungen fernauslesbar sein sollen. Diese Pflicht soll für Bestandsanlagen mit einer Nachrüstpflicht bis 01.01.2027 gelten. Mit dem vorliegenden Richtlinienentwurf soll die Regelung nun nicht mehr nur für Anlagen gelten, welche nach dem 25.10.2020 installiert wurden, sondern für alle Neuanlagen.

### **Umsetzungsempfehlung:**

Die Vorgabe zur „Fernauslesbarkeit“ sollte berücksichtigen, dass die in den MS bestehenden Vorgaben/Anforderungen bestehen bleiben/Anwendung finden. In Deutschland werden bereits vorhandene Zähler/Geräte ertüchtigt, sodass diese „anbindbar an ein Smart-Meter-Gateway“ des BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) gem. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sind.

### **Begründung**

Zur Erbringung von Zusatz- und Mehrwertdiensten ist eine allgemein zugängliche Fernauslesbarkeit eine wichtige Voraussetzung.



## **Zu Artikel 22 – Stärkung und Schutz gefährdeter Kunden und Linderung von Energiearmut**

Mit diesem neu eingefügten Artikel sollen Mitgliedstaaten verpflichtet werden, verschiedene Maßnahmen zum Schutz vor Energiearmut einzuführen, u. a. sollen sie Energieeffizienzmaßnahmen und insbesondere Informationsmaßnahmen zur Energieeffizienz nach Artikel 21 prioritär für von Energiearmut betroffenen Kunden umsetzen. Weiterhin sollen sie Energieeffizienzmaßnahmen einsetzen, um von Energiearmut betroffenen Kunden besonders vor den negativen Auswirkungen anderer Politikbereiche zu schützen und diese besonders fördern. Ebenfalls sollen sie ein Expertennetzwerk aufbauen, um eine Strategie zur Unterstützung von Entscheidern zur Umsetzung Energieeffizienzmaßnahmen zum Schutz vor Energiearmut aufzubauen.

### **Regelungsvorschlag:**

Der Artikel 22 sollte gestrichen werden.

### **Begründung:**

Vgl. Ausführungen zu Artikel 8 dieser Stellungnahme.

## **Zu Artikel 24 – Wärme- und Kälteversorgung**

Dieser Artikel schreibt vor, dass das Fernwärme- und Kältesystem zukünftig bestimmte Kriterien hinsichtlich des Anteils von erneuerbaren Energien, Abwärme und KWK-Wärme erfüllen muss. Die Vorgaben sind nach Jahreszahlen gestaffelt und werden kontinuierlich angehoben.

Geregelt werden soll ebenfalls, dass beim Neubau oder bei bestimmten Sanierungen von Rechenzentren > 1 MW eine Kosten-Nutzen-Analyse u. a. hinsichtlich der Abwärmenutzung oder der Anschlussfähigkeit an ein Fernwärmenetz durchgeführt wird.

### **Regelungsvorschlag:**

Die systemische Abgrenzung von EED und die derzeit sich in der Novellierung befindliche Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) sollten beibehalten werden. Individuelle, auf die Klimaziele ausgerichtete Dekarbonisierungsfahrpläne sind pauschalen Vorgaben hinsichtlich Mindestanteilen und zeitlichen Stufen vorzuziehen. Beim Mindestanteil ist keine Unterscheidung zwischen Abwärme und Erneuerbaren Energien vorzunehmen. Die Definition der Erneuerbaren Energien muss Wärme aus Großwärmepumpen, Power-to-Heat und grünem Wasserstoff umfassen. Die separate Kosten-Nutzen-Analyse beim Neubau/der Sanierung von Rechenzentren > 1 MW sollte gestrichen werden.

**Begründung:**

Systemische Abgrenzung von EED und RED III beibehalten

Die neue Definition für effiziente Wärme- und Kältenetze stellt deutlich stärker als bisher auf den Einsatz von erneuerbaren Energien ab. Das bislang zentrale Effizienzkriterium, der KWK-Anteil, entfällt ab 2035 komplett (s. zu KWK auch Ausführungen zu Annex III). Stattdessen wird ein Mindestanteil für erneuerbare Energien eingeführt. Die vorgeschlagene Definition passt daher nicht zum Fokus der EED auf Energieeffizienz. Systematisch korrekt wäre, wenn sich die vorgeschlagene Definition an Vorgaben in der RED III orientieren würde oder aber die Definition in der RED III überführt wird. Die Ausrichtung der Richtlinien sollte weiterhin klar getrennt sein.

Individuelle, auf die Klimaziele ausgerichtete Dekarbonisierungsfahrpläne sind pauschalen Vorgaben hinsichtlich Mindestanteilen und zeitliche Stufen vorzuziehen

Grundsätzlich sind Wärmenetzsysteme und entsprechend auch ihre Transformationspfade sehr heterogen. Eine Stichtagsverknüpfung erscheint daher nicht sinnvoll. Stattdessen schlägt der VKU eine Selbstverpflichtung der Versorger zur Erstellung von Dekarbonisierungsfahrplänen, die auf die Erreichung der Klimaziele für die Jahre 2030, 2040 und 2045 ausgerichtet sind, vor.

Sollte an einer Stichtagsverknüpfung festgehalten werden, ist zu berücksichtigen, dass eine Verschärfung der Definition für effiziente Fernwärme bzw. -kälte bereits ab 2026 vorgesehen ist. Dies führt angesichts des 2030-Klimaziels zu einem inkonsistenten Zeitrahmen. Daher plädieren wir in diesem Fall um eine Verschiebung der vorgesehenen Stufen um fünf Jahre, um eine Synchronisierung zu erreichen.

Gleichstellung treibhausgasneutraler Energien mit erneuerbaren Energien

Treibhausgasneutrale Energien, wie Abwärme, Energie aus Abfällen und Abwasser sowie Grubengas, sind Erneuerbaren Energien dauerhaft gleichzustellen. Damit ist auch Wärme oder Kälte gemeint, die als Nebenprodukt in einer thermischen Abfallbehandlungsanlage anfällt. Der Vorrang des Recyclings wird durch das Abfallrecht sichergestellt; nicht hochwertig recycelbare Abfälle mit relevantem Heizwert müssen energetisch verwertet werden. Die zurückgewonnene Energie ist weitaus klimafreundlicher als z. B. fossile Energie.

Mit Blick auf einzelne, ganz überwiegend durch treibhausgasneutrale Energien, insb. Abwärme gespeiste Wärmenetzsysteme, können aufwachsende EE-Mindestanteile nicht sinnvoll sein. Dies gilt umso mehr, als dass Abwärme faktisch bis zur THG-Neutralität in der EU 2050 zu immer geringeren Anteilen auf der Nutzung fossiler Energieträger beruhen wird und darf.

Es ist auch so, dass sich neue und sekundäre Wärmenetze zukünftig stärker von Abwärmequellen auskommend entwickeln werden. Es wäre nicht sachgerecht, solchen entstehenden, generischen Abwärmenetzen in Zukunft einen immer stärker aufwachsenden EE-Mindestanteil aufzuerlegen, sofern das Abwärmepotenzial noch nicht vollständig für die Wärmeversorgung nutzbar gemacht worden ist.

In einem vollständig mit Erneuerbaren Energien oder anderweitig treibhausneutralen Brenn- und Heizstoffen betriebenen Energiesystem ist jegliche Abwärme automatisch ebenfalls erneuerbar oder zumindest CO<sub>2</sub>-neutral. Eine Unterscheidung zwischen EE und Abwärme bzw. weiterer treibhausgasneutraler Energien ergibt vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung schlicht keinen Sinn.

EE-Definition muss Wärme aus Großwärmepumpen, Power-to-Heat, der energetischen Abfallverwertung und grünem Wasserstoff umfassen

Wärme, die mit Großwärmepumpen, PtH-Anwendungen, in Abfallbehandlungsanlagen sowie grünem Wasserstoff erzeugt wurde, muss als erneuerbare Wärme gelten, sofern entsprechende Herkunftsnachweise für den eingesetzten Strom erworben und entwertet werden.

Streichung der Kosten- und Nutzenanalyse für Rechenzentren > 1 MW

Neben der Energieeffizienz im Betrieb bestehen in Rechenzentren erhebliche Effizienzpotenziale in der weiterführenden Nutzung der Abwärme für die Bereitstellung von Gebäudewärme bzw. für die Einspeisung in Wärmenetze. Gerade kommunale Mehrsparten-Unternehmen sind hier bereits Vorreiter und aufgrund ihrer lokalen Verankerung prädestiniert.

Die geplante Implementierung einer Kosten- und Nutzenanalyse für Rechenzentren > 1 MW beim Neubau oder bei der grundlegenden Sanierung von Anlagen, die nach dem 05.06.2014 errichtet wurden, u. a. hinsichtlich der Abwärme-Nutzung sowie deren Anschlussfähigkeit an ein Fernwärmenetz, sollte nach Einschätzung des VKU jedoch gestrichen werden. Grund hierfür ist, dass entsprechende Wirtschaftlichkeitsanalysen bereits im Rahmen der Neubau-/Umbauplanungen durchgeführt werden. Die zukünftig geforderte Analyse würde daher zu keinem zusätzlichem Erkenntnisgewinn führen, sondern nur einen höheren Aufwand generieren und damit auch zu höheren Kosten führen.

## **Zu Artikel 25 – Energieumwandlung, -übertragung und -verteilung**

Mit diesem Artikel soll sichergestellt werden, dass die nationalen Energieregulierungsbehörden bei der Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Regulierungsaufgaben im Elektrizitäts- und Gasbinnenmarkt den Grundsatz „Efficiency First“ gemäß Artikel 3 des zugrundeliegenden Richtlinienentwurfs anwenden. Weiterhin sollen Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber für Strom und Gas das „Efficiency First“-Prinzip bei Planung und Entwicklung der Netze anwenden.

**Regelungsvorschlag:**

Es muss sichergestellt werden, dass die Anwendung des Prinzips „Efficiency First“ dem vorausschauenden Netzausbau nicht entgegensteht.

**Begründung:**

Die Verpflichtung der nationalen Energieregulierungsbehörden (Abs. 1) darf im Ergebnis nicht dazu führen, dass vorausschauender Netzausbau mit Blick auf die zukünftig noch deutlich stärker steigenden Erneuerbaren-Energien-Anlagen nicht mehr möglich ist, weil er dem Grundsatz „Efficiency First“ gemäß Art. 3 widerspricht. Gleiches gilt für die Verpflichtung der Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber für Strom und Gas, das „Efficiency First“-Prinzip bei Planung und Entwicklung der Netze anzuwenden (Abs. 2). Auch hier darf dieses Prinzip im Ergebnis nicht dazu führen, dass ein zukunftsgerechter Aus- und Umbau der Verteilnetze für die anstehenden Herausforderungen erschwert wird - vgl. hierzu auch unsere Ausführungen zu Artikel 3 dieser Stellungnahme.

**Zu Artikel 31 – Delegierte Rechtsakte**

Der EU-Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Anhörung der einschlägigen Interessensträger ein gemeinsames Unionssystem für die Bewertung der Nachhaltigkeit von Rechenzentren (Nachhaltigkeitsindikator) in ihrem Hoheitsgebiet einzurichten (u. a. sollen dabei Mindestschwellenwerte für einen erheblichen Energieverbrauch in Rechenzentren festgelegt werden).

**Regelungsvorschlag:**

Die Einführung eines Nachhaltigkeitsindikators sollte freiwillig sein.

**Begründung:**

Die Intention, ein gemeinsames Unionssystem für die Bewertung der Nachhaltigkeit von Rechenzentren einzurichten, wird grundsätzlich begrüßt. Ein solches System sollte allerdings – z. B. aufgrund von Informationsbereitstellungspflichten – zu keinen zusätzlichen Belastungen für die Betreiber führen und daher lediglich optional für Rechenzentren bleiben. Darüber hinaus besteht derzeit ein Nachfrageüberhang nach Rechenzentren. Daher kann davon ausgegangen werden, dass Unternehmen bei der Wahl ihres Rechenzentrums sich nicht an diesem Indikator orientierten würden, sondern ihn vielmehr nur nachrichtlich zur Kenntnis nehmen.

**Zu Artikel 33 – Überprüfung und Überwachung der Umsetzung**

Mit diesem Artikel soll festgelegt werden, dass die EU-Kommission bis zum 31.10.2022 bewertet, ob die EU ihre Kernziele für 2020 in Bezug auf die Energieeffizienz erreicht hat.

**Regelungsvorschlag:**

Es muss sichergestellt werden, dass alle relevanten nationalen Maßnahmen, die zur Umsetzung der EED getroffen wurden, bei der Berechnung des Ergebnisses umfassend

berücksichtigt werden können, wie z. B. die erste Phase der Initiative Energieeffizienz-Netzwerke.

**Begründung:**

Mitgliedstaaten haben zur Umsetzung der Energieeinsparverpflichtungen (Artikel 7 der aktuellen EED-Fassung) eine Vielzahl von unterschiedlichen Effizienzmaßnahmen aufgelegt, deren Laufzeit zum Teil auch über 2020 hinausgeht. Dieses ist in Deutschland z. B. bei der Initiative Energieeffizienz-Netzwerke der Fall, die zum Teil in der operativen Umsetzung längere Laufzeiten als 2020 bzw. 2022 haben. Die erste Phase der Initiative Energieeffizienz-Netzwerke lief vom 03.12.2014-31.12.2020. Alle Netzwerke, die während dieser Phase gegründet wurden, zahlen auf die Zielerreichung dieser Phase ein. Die Dauer eines Netzwerkes beträgt in der Regel drei Jahre. Das bedeutet, dass ein im Jahr 2020 gegründetes Netzwerk ggf. bis 2022 oder 2023 läuft. Erst nach Abschluss dieser Phase steht die erreichte Einsparung des Netzwerkes fest. Wichtig ist, dass auch diese Maßnahmen auf die Zielerreichung für 2020 einzahlen.

Sollte daher eine umfassende Anrechnung der erbrachten Netzwerkeinsparungen in der ersten Phase nicht bei der EED 2020 erfolgen können, müsste zumindest sichergestellt sein, dass diese umfänglich in die Zielerreichung der EED bis 2030 (jeweils bezogen auf Artikel 7 EED aktuelle Fassung) einfließen.

**Zu Anhang III – Verfahren zur Bestimmung der Effizienz des KWK-Prozesses**

Im Entwurf werden die Kriterien, die an hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) gestellt werden, unter anderem um einen CO<sub>2</sub>-Grenzwert von 270 g CO<sub>2</sub> pro kWh Energieout ergänzt.

**Regelungsvorschlag:**

Statt auf einen CO<sub>2</sub>-Grenzwert sollte auf die eingesetzten Energieträger und bisherigen Effizienzvorgaben abgestellt werden. Zumindest sollte der Grenzwert so gewählt werden, dass neue, dringend erforderliche erdgasbasierte KWK-Anlagen das Hocheffizienzkriterium erfüllen können.

**Begründung:**

Die EED zielt auf Effizienzsteigerungen ab. KWK gehört zu den effizientesten Erzeugungsarten. Entsprechend ist es sachgerecht, dass die EED Effizienzvorgaben für die KWK enthält. Gegen diese Systematik verstößt hingegen der Vorschlag, für KWK einen CO<sub>2</sub>-Grenzwert einzuführen. Auch ist nicht nachvollziehbar, weshalb für die ungekoppelte Erzeugung analog kein Schwellenwert eingeführt wird. Damit wird die KWK ohne sachlichen Grund diskriminiert und ist weiter von einem „level playing field“ entfernt.

KWK-Anlagen unterliegen bereits einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung (EU-ETS; BEHG) und damit einem steigenden Druck in Richtung Emissionsbegrenzung. Daher ist eine zusätzliche Regelung über Schwellenwerte nicht sachgerecht.

Sollte mit der Einführung des CO<sub>2</sub>-Schwellenwertes bezweckt werden, den Einsatz bestimmter Energieträger auszuschließen, könnte auch der Begriff der „most polluting fuels“ verwendet werden, den die EU-Kommission in den KUEBLL (Abschnitt zu Fernwärme-/kältesystemen, Rn. 347) einführt. Mit der Anbindung an diese Begrifflichkeit könnte die Transformationsfähigkeit der KWK – von Kohle über Erdgas auf Wasserstoff – berücksichtigt werden.

Sollte an dem Schwellenwert von direkten CO<sub>2</sub>-Emissionen i. H. v. 270 g CO<sub>2</sub> pro kWh Energieoutput festgehalten werden, muss dieser so gewählt werden, dass er durch neue GuD-KWK- bzw. BHKW-Anlagen auf Erdgasbasis erfüllt werden kann. Der Zubau dieser Erdgas-KWK-Anlagen ist zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zwingend erforderlich.

**Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:**

Simone Käske	Kai Pittelkow
Fachgebietsleiterin Energieeffizienz	Senior-Referent
und stv. Bereichsleiterin Energieeffizienz,	EU Energie- und Klimapolitik
Energievertrieb, Energiehandel	
Telefon: 0049 30 58580-184	Telefon: 0032 2 74016-53
E-Mail: <a href="mailto:kaeske@vku.de">kaeske@vku.de</a>	E-Mail: <a href="mailto:pittelkow@vku.de">pittelkow@vku.de</a>